



# Darf's auch elektronisch sein?

## Rechtliche Aspekte rund um die E-Rechnung



### EVA-MARIA STUFFNER

Berufsgruppensprecherin Buchhaltung  
des Fachverbandes Unternehmens-  
beratung und IT der WKO (UBIT)



### DR. GERHARD LAGA

Leiter E-Center der WKO

Bis zur gesetzlichen Verankerung der elektronischen Rechnung (ab 2003) konnte eine Rechnung, die den Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, nur eine Urkunde, somit ein Schriftstück sein. Dieses konnte persönlich übergeben, als Brief geschickt oder gefaxt werden.

#### » Seit 2003 können Rechnungen auch elektronisch übermittelt werden

Aufgrund einer EU-Richtlinie (2001/115/EG), die die Mitgliedstaaten bis zum 1.1.2004 in innerstaatliches Recht umzusetzen hatten, können Rechnungen bei Zustimmung des Empfängers auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet sind.

Das Umsatzsteuergesetz (seit 1.1.2003), eine Verordnung vom 23.12.2003 sowie ein Erlass vom 13. Juli 2005 schaffen in Österreich den rechtlichen Rahmen, um den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers zu gewährleisten:

- ◆ Der Rechnungsempfänger muss die elektronische Rechnung akzeptieren, wobei diese Zustimmung keiner besonderen Form bedarf.
- ◆ Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes einer elektronischen Rechnung müssen gewährleistet werden.
- ◆ Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Rechnungsbestandteile müssen eingehalten werden.

#### » Die zentrale Rolle der digitalen Signatur

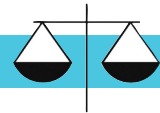
Vor allem über den Nachweis der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhaltes gibt es in der Praxis immer noch Unsicherheiten. Denn laut geltender Rechtslage wird diese nur dann gewährleistet, wenn die Rechnung mit einer „sicheren“ oder „fortgeschrittenen“ digitalen Signatur versehen ist, die auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht. Durch die Signatur wird die Rechnung gegen nachträgliche Veränderungen geschützt und für den Rechnungsempfänger ist der Absender der Rechnung eindeutig erkennbar. Nur ordnungsgemäß signierte elektronische Rechnungen berechtigen den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug!

Die weit verbreitete Praxis, per E-Mail empfangene unsignierte PDF-Rechnungen einfach auszudrucken und in Papierform abzulegen, ist gesetzlich nicht zulässig. Durch das Fehlen einer sicheren oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur sind die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht gegeben. Das kann bei Steuerprüfungen zum Verlust der Vorsteuerabzugsfähigkeit und zu Nachzahlungen führen.

#### » Voraussetzungen für den Versand von E-Rechnungen

- ◆ Ein sicheres oder fortgeschrittenes Signaturzertifikat
- ◆ Eine zu den Bedürfnissen des Unternehmers passende Software – die Lösungen reichen von der manuellen Signatur einzelner PDF-Rechnungen bis zu automatischen Massensignaturen für größere Rechnungsvolumen.
- ◆ Es können auch mehrere Rechnungen in einer digital signierten Datei zusammengefasst werden.
- ◆ Die Software sollte sowohl die gesetzlich geforderte Dokumentation des Signaturverfahrens als auch die Archivierung der ausgestellten E-Rechnungen gewährleisten.
- ◆ Der Unternehmer kann die elektronische Rechnungserstellung auch an einen externen Dienstleister auslagern.

(Fortsetzung auf Seite 25) ►



---

► (Fortsetzung von Seite 23)

## ***Darf's auch elektronisch sein?***

### » Auch der Rechnungsempfänger hat Pflichten

Die digitale Signatur muss auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Davon ist ein Prüfprotokoll anzufertigen.

Der Rechnungsempfänger muss der Zusendung auf elektronischem Weg zustimmen. Auch stillschweigende Zustimmung (tatsächliches Praktizieren) genügt.

Die übermittelten Rechnungen sind vom Rechnungsempfänger - wie auch im Falle des Erhalts von Papier - 7 Jahre lang aufzubewahren (z.B. CD, DVD). Der Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten ist Teil der Rechnung!

Im Falle einer Prüfung sind diese Daten dem Finanzamt bereitzustellen, wobei bei der Vorlage beim Finanzamt zum vorläufigen Nachweis auch ein Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht. Der Ausdruck auf Papier beseitigt jedoch nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung der elektronisch übermittelten Daten!

In der nächsten Ausgabe informieren wir Sie über die geplante Weiterentwicklung der Rechtslage in Österreich, die ab 1.1.2013 gelten wird. ■